

Merkblatt

BVO NRW

Beihilfe für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

Stand:
05/2020

Dieses Merkblatt soll die Besonderheiten bei der Gewährung von Beihilfe für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erläutern.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten, da für die Festsetzung Ihrer Beihilfe die Beihilfevorschriften des Landes NRW - BVO - in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

Nach § 189 Abs. 2 LBG haben Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte während der Dauer des aktiven Dienstverhältnisses Anspruch auf freie Heilfürsorge.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können Beihilfe (nachrangig nach der Inanspruchnahme der freien Heilfürsorge) insbesondere noch erhalten zu:

1. bei Inanspruchnahme beihilfefähiger Sonderleistungen im Krankenhaus - Zweibettzimmer, private Konsultation des Chefarztes – (beihilfefähig sind die Mehrkosten gegenüber den Leistungen der freien Heilfürsorge abzüglich Wahlleistungsabschläge),
2. bei privater Konsultation eines Arztes zu den Mehraufwendungen gegenüber den fiktiven Leistungen der freien Heilfürsorge,
3. bei Konsultation eines Heilpraktikers,
4. bei Eingliederung von Zahnersatz einschließlich Implantaten; beihilfefähig sind die als notwendig und angemessen anzusehenden Kosten, soweit sie die Leistungen der freien Heilfürsorge übersteigen; die Material- und Laborkosten sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BVO auf den Betrag von 70 v. H. zu ermäßigen. Auch bei Inlays sind die Mehrkosten beihilfefähig (die Material- und Laborkosten sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BVO auf den Betrag von 60 v. H. zu ermäßigen); bei Nichtausschöpfung der Ansprüche gegen die freie Heilfürsorge (z. B. Inanspruchnahme eines Nichtvertragszahnarztes) sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen unter Anrechnung der fiktiven Leistung der freien Heilfürsorge beihilfefähig,
Implantate sind nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b) BVO nur bei Vorliegen bestimmter Indikationen beihilfefähig. Die Vorlage eines Kostenvoranschlages ist hierzu erforderlich.
5. zu Aufwendungen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs, eines Schwangerschaftsabbruchs nach § 218a Abs. 1 StGB sowie einer künstlichen Befruchtung,

6. zu den Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BVO),
7. zu Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, auf die die Heilfürsorgebestimmungen nicht anwendbar sind.
(i. d. R. Ehegattin/Ehegatte, Kinder)

Bei im Rahmen der freien Heilfürsorge zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass damit die medizinisch notwendige Versorgung sichergestellt ist. Daher sind z. B. die Mehraufwendungen für Brillen nicht beihilfefähig.

Wegen des Anspruchs auf freie Heilfürsorge während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge vgl. § 1 FHVOPol.

Da die freie Heilfürsorge sich nur auf die Zeit des aktiven Dienstverhältnisses erstreckt, ist den Polizeivollzugsbeamten unbedingt anzuraten, bei einer privaten Krankenversicherung eine Anwartschaftsversicherung abzuschließen.